

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2016/259

Datum der Freigabe: 05.10.2016

Amt:	Interne Dienste	Datum:	05.10.2016
Bearb.:	Nicole Itzke	Wiedervorl.	
Berichterst.	Nicole Itzke		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Amtsausschuss	07.11.2016	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Betrauung der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft
Flensburg/Schleswig mbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Sach- und Rechtslage:

Der als Anlage beigefügte Betrauungsakt soll mögliche beihilferechtliche Risiken, die sich aus der Finanzierungsstruktur der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH (nachfolgend: WiREG) ergeben, einer Lösung zuführen:

1. Tätigkeit und Finanzierung der WiREG

Unternehmensgegenstand der WiREG ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Stärkung der Wirtschaftskraft im Gebiet der Stadt Flensburg, des Kreises Schleswig-Flensburg und der beigetretenen Städte, Gemeinden und Ämter und die Förderung der Regionalentwicklung im Gebiet der Stadt Flensburg und des Kreises Schleswig-Flensburg. Ausgehend von diesen Zwecksetzungen umfasst die Tätigkeit der WiREG die Wirtschaftsförderung in Form der Betreuung bereits in der Stadt Flensburg und dem Kreis Schleswig-Flensburg angesiedelter Unternehmen und die Akquise neuer Unternehmensansiedlungen. Darüber hinaus ist die WiREG Eigentümerin und Betreiberin eines Technologiezentrums in Flensburg und nimmt Aufgaben der Regionalentwicklung wahr.

Sie kann typischerweise mit den eigenen Einnahmen, die sie überwiegend aus der Vermietung von Räumlichkeiten des Technologiezentrums an junge, innovative KMU erzielt, ihre Kosten nicht decken und ist insofern als dauerdefizitäres Unternehmen auf einen Ausgleich der Jahresverluste durch ihre Gesellschafter angewiesen. Die Gesellschafter leisten daher aufgrund einer Regelung in § 5 des Gesellschaftsvertrages quartalsweise Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen nach den jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der jeweilige Zuschuss der Gesellschafter ist für jedes Wirtschaftsjahr vorab im Wirtschaftsplan auszuweisen und dessen grundsätzliche Erforderlichkeit und zu erwartende Höhe darzulegen. Am Ende eines Geschäftsjahres wird im Rahmen des Jahresabschlusses ein Soll/Ist-Vergleich durchgeführt und das tatsächliche Defizit abgerechnet.

2. Beihilferechtliche Risiken der Finanzierung

Nach den Vorgaben des europäischen Rechts sind Beihilfen staatlicher Stellen - hierzu zählen

auch Kommunen - aus staatlichen Mitteln zugunsten von Unternehmen grundsätzlich untersagt (Art. 107 AEUV). Beihilfen dürfen nur dann gewährt werden, wenn sie der EU-Kommission angezeigt und von dieser genehmigt werden. Eine Ausnahme gilt nach Art. 106 Abs. 2 AEUV jedoch für Beihilfen an Unternehmen, die mit der Erbringung von sogenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind. Dabei handelt es sich um Leistungen, die grundsätzlich der Allgemeinheit im Bereich der Daseinsvorsorge zugutekommen und typischerweise nicht kostendeckend erbracht werden können. Die Verluste aus solchen Tätigkeiten darf die öffentliche Hand auch ohne Genehmigung der EU-Kommission ausgleichen. Voraussetzung ist der Erlass eines sogenannten Betrauungsaktes nach den Maßstäben des „Freistellungsbeschlusses“ der Kommission vom 20.12.2011¹.

Der Betrauungsakt muss bestimmte Regelungen enthalten, insbesondere zum Leistungsumfang und der Berechnung der Ausgleichszahlungen. Die WiREG hat die Tätigkeiten und die Finanzierung der Gesellschaft von der PricewaterhouseCoopers Legal AG in gesellschafts-, steuer- und beihilferechtlicher Hinsicht prüfen lassen. Das Gutachten mit Entwurfsstand 16.09.2015 kommt zu dem Schluss, dass die Finanzierung des verlustträchtigen Geschäftsbetriebs der WiREG mittels der Ausgleichszahlungen durch die Gesellschafter nach den Maßstäben des europäischen Rechts als Beihilfe zu qualifizieren ist. Da sich die geplanten Tätigkeiten der WiREG überwiegend als DAWI einordnen lassen, empfiehlt das Gutachten, zur Abwendung der beihilfenrechtlichen Risiken und dauerhaften Absicherung der Finanzierung einen Betrauungsakt nach den Vorgaben der EU-Kommission zu erlassen. Mit der Umsetzung auf dieser Basis wurde Ehler Ermer & Partner Wirtschaftsprüfer Vereidigte Buchprüfer Steuerberater Rechtsanwälte, Flensburg, beauftragt. Die Verwaltung kommt den Empfehlungen mit dem beigefügten Entwurf nach.

3. Inhalt des Betrauungsaktes

Der Betrauungsakt überträgt der WiREG gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Bereich der Wirtschaftsförderung, des Betriebs und der Vermietung des Technologiezentrums sowie der Regionalentwicklung. Er wiederholt damit die Zweckbestimmung, die bei Gründung der Gesellschaft getroffen wurde. Die im Betrauungsakt ausdrücklich genannten Tätigkeiten sind als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses einzuordnen, so dass die hieraus entstehenden Verluste ausgeglichen werden dürfen. Davon zu trennen sind sonstige Leistungen, die keine DAWI in diesem Sinne sind. Es muss rechnerisch sichergestellt werden, dass diese Leistungen nicht an dem Defizitausgleich partizipieren. Im Falle der WiREG betrifft dies insbesondere die Vermietung von Räumlichkeiten des Technologiezentrums an Unternehmen und Dritte, die keine jungen, innovativen KMU sind.

Den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses entsprechend ist daher im Betrauungsakt vorgesehen, dass die Kosten und Erlöse dieser nicht betrauten Tätigkeiten buchhalterisch getrennt von denen der DAWI erfasst werden müssen. Nur die über diese sogenannte Trennungsrechnung ermittelten Nettokosten der DAWI (Erlöse abzgl. Kosten) können über die Ausgleichszahlungen der Gesellschafter ausgeglichen werden. Diese Vorgabe erfüllt das Buchführungssystem der WiREG bereits zum jetzigen Zeitpunkt, da getrennte Kostenstellen geführt werden. Diese Kostenstellenrechnung separiert innerhalb der Vermietung des Technologiezentrums die unterschiedlichen Mietergruppen. Zur Höhe der Ausgleichsleistung selbst ist im Betrauungsakt geregelt, dass bei deren Berechnung die variablen und anteiligen fixen Kosten der DAWI berücksichtigt werden dürfen.

Der voraussichtliche Ausgleichsbedarf wird zukünftig im Rahmen des jährlichen

¹ Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011, K(2011), 9380 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012).

Wirtschaftsplanes vorab mittels der Trennungsrechnung dargestellt. Nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres erfolgt im Jahresabschluss die Abrechnung des tatsächlich erzielten Verlustes.

4. Umsetzung des Betrauungsaktes

Es ist vorgesehen, die Betrauung auf die nach dem Freistellungsbeschluss höchstzulässige Dauer von 10 Jahren zu beschließen. Da der Beschluss des Amtsausschuss des Amt Kappeln-Land alleine insoweit keine Rechtswirkungen entfaltet, soll die Betrauung durch einen entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der WiREG als verbindliche Weisung an deren Geschäftsführung vollzogen werden.

5. Anpassung des Gesellschaftsvertrages

Um die beihilferechtliche Zulässigkeit zu gewährleisten und die Anforderungen des Gesetzes zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (sog. Transparenzgesetz) vom 07.07.2015 (GVObI. Schl.-H. S. 200) umzusetzen, werden § 2 und § 15 des Gesellschaftsvertrages der WiREG angepasst und erhalten die in der **Anlage 2** beigefügte Fassung.

Zum 01.01.2017 werden im Gesellschaftsvertrag sodann die Änderungen der Gemeindeordnung durch das am 10.06.2016 beschlossene, noch nicht in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft und die Änderung der Beteiligungsstruktur infolge des Austritts der Nord-Ostsee Sparkasse und des Eintritts des Zweckverbandes IKG umgesetzt. Mit Wirkung zum 01.01.2017 erhält der Gesellschaftsvertrag die in der **Anlage 3** beigefügte Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ JA ☒ NEIN

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt:

1. Das Amt Kappeln-Land betraut die Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe des diesem Beschluss als **Anlage 1** beigefügten Betrauungsaktes.
2. Die Verwaltung des Amt Kappeln-Land wird angewiesen, unverzüglich einen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH herbeizuführen, mit dem der Betrauungsakt als verbindliche Weisung an deren Geschäftsführung beschlossen und umgesetzt wird.
3. Die Verwaltung des Amt Kappeln-Land wird angewiesen, unverzüglich einen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH herbeizuführen, mit dem der § 2 und der § 15 des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungs- und

Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH nach Maßgabe des diesem Beschluss als **Anlage 2** beigefügten Entwurfs unverzüglich angepasst wird.

4. Die Verwaltung des Amt Kappeln-Land wird angewiesen, unverzüglich einen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH herbeizuführen, mit dem der Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH nach Maßgabe des diesem Beschluss als **Anlage 3** beigefügten Entwurfs mit Wirkung zum 01.01.2017 angepasst wird.

Anlagen

038 Anlage 1 - Betrauungsakt Amt Kappeln Land

039 Anlage 2 - §§ 2 15 Gesellschaftsvertrag

053 Anlage 3 Gesellschaftsvertrag ab 01.01.2017 (neu)